

Offen im Denken

Kindertagesbetreuung in NRW – Rahmenbedingungen und Regelungen

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

**Und wer kümmert sich um die Kinder?
Unternehmen machen sich stark!**

Kreis Wesel
Kamp-Lintfort, 8. November 2019

- 1 Unternehmensnahe Kinderbetreuung – warum und wie?**
- 2 Rahmenbedingungen: Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**
- 3 Regelungen in Nordrhein-Westfalen: Aktuelle Entwicklungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

1

Unternehmensnahe Kinderbetreuung – warum und wie?

- **Unternehmen:** UKB als Strategie der **Fachkräftesicherung** (Personalakquise / Personalbindung)
- **7. Familienbericht (2006):** „Komplexe Ökonomie erfordert komplexe Betreuungsarrangements“
- „**Zeitpolitik** für Familien“ - Diese erfordert
 - Kombination von Flexibilität und Verlässlichkeit
 - Ermöglichung unterschiedlicher „richtiger“ Zeitmuster für Familien ohne normative Vorgaben
- UKB ist EIN Element von **Zeitpolitik** und damit von Familienfreundlichkeit im Unternehmen – muss in eine **Gesamtstrategie** eingebunden sein und individuelle Bedürfnisse von Familien berücksichtigen
- „**Individuelle Betreuungspakete**“ – Handlungsspielräume und Regelungen?
- **Koalitionsvertrag NRW 2017: Zeitpolitik für Familien** als Thema (Unterstützung von Eltern bei **Vereinbarkeit** / langfristige **Plansicherheit** und stabile Rahmenbedingungen für Familien / größtmögliche **Wahlfreiheit**)

- Privat ohne öffentliche Förderung; Unternehmen selbst oder privater Dienstleister als Träger
- KiTa mit öffentlicher Förderung:
 - Unternehmens-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; nur für Kinder von Unternehmensangehörigen
 - Unternehmens-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; geöffnet für Kinder aus dem Stadtteil (ggf. mit Belegplätzen bzw. Vorrang für Unternehmensangehörige)
 - Stadtteil-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; Belegplätze für Kinder von Unternehmensangehörige
- Kindertagespflege (KiTpf) – freiberuflich oder bei Träger oder Betrieb angestellt:
 - Tagespflegeperson für bis zu fünf Kinder
 - Großtagespflege (mehrere Tagespflegepersonen; NRW: bis zu 9 Kinder)

Die Rechtsform hat Einfluss auf die Finanzierungsmöglichkeiten – die Regelungen zur Erlaubnis (Kindeswohl!) sind IMMER zu beachten.

Bundesweit:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; SGB VIII) als Rahmengesetz (grundlegende Strukturen und individuelle Ansprüche)

Landesspezifisch:

Ausführungsgesetze zur Regelung der Kindertagesbetreuung
(Einrichtungsformen, Personalausstattung,
Finanzierungsstruktur)

NRW: Referentenentwurf zur Gesetzesänderung in der Beratung; Inkrafttreten voraussichtlich 01.08.2020

2

Rahmenbedingungen: **Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

Im Folgenden:

Gesetzesreste in schwarz, Kommentare in blau

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

1 Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...)

3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
3. Kinder und Jugendliche **vor Gefahren für ihr Wohl schützen**,
4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

- Leitbild der Jugendhilfe: Im Mittelpunkt stehen Kinder und Jugendliche.
- Jede Form der Kindertagesbetreuung erfordert Kooperation mit dem Jugendamt – und damit die Berücksichtigung des Leitbildes.

§ 3 SGB VIII: Freie und öffentliche Jugendhilfe

1 Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die **Vielfalt von Trägern** unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. (...)

- **Anbieter** von Kindertagesbetreuung (und damit potenzielle Kooperationspartner für UKB) sind **öffentliche und freie Träger**
- Kommunale Kitas, konfessionelle Träger (Gemeinden / Zweckverbände), AWO, DRK, Elterninitiativen, weitere gemeinnützige Träger
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII bringt Rechtsanspruch auf Förderung

3 Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

- **Hoheitliche Aufgaben** (bspw. Betriebserlaubnis): **öffentliche Träger**

§ 69 SGB VIII: Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

3 Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein **Jugendamt**, jeder überörtliche Träger ein **Landesjugendamt**.

- Örtliche Träger sind Jugendämter in kreisfreien Städten, Kreisen, größeren kreisangehörigen Kommunen
 - Zuständigkeit: Jugendhilfeplanung (d.h. auch KiTa-Planung), Erfüllung des Rechtsanspruchs, Erlaubnis und Förderung KiTpf
 - Landesjugendamt: Betriebserlaubnis KiTa
- **Kreis Wesel:**
- Landesjugendamt Rheinland (Landschaftsverband Rheinland, Köln)
 - Kreisjugendamt: zuständig für Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten
 - Stadtjugendämter in Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Voerde, Wesel

§ 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- U1: Anspruch bei Bedarf (Ermessen)
- 1-U3: Rechtsanspruch KiTpF oder KiTa
- 3-Schulalter: Rechtsanspruch KiTa
- Schulalter: Rechtsanspruch in der Diskussion (Koalitionsvertrag Bund 2018)

„Weiche“ Formulierungen im Hinblick auf zeitlichen Bedarf / Ganztag

- Engpässe bei Erfüllung des Rechtsanspruchs vor allem in großen Städten
 - Probleme liegen oft eher in den Zeitstrukturen
- Voraussetzung für Planung UKB: Lokales Angebot kennen, um (ungedeckte) Bedarfe einschätzen zu können!

3

Regelungen in Nordrhein-Westfalen: Aktuelle Entwicklungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

**(KiBiz: gilt seit 01.08.2008;
Revisionen 2011 und 2014)**

***Referentenentwurf für weitere Revisionen zum
01.08.2020 in der Beratung***

***(Hinweise auf Paragraphen der Neufassung
in rot)***

Wenn Wohn- und Arbeitsort auseinander fallen und eine Betreuung am Arbeitsort erfolgen soll, ist für die Planung von **KiTAs** das Jugendamt am **Arbeitsort** und für die Erlaubnis und Förderung von **KiTpf** das Jugendamt am **Wohnort** zuständig.

- Probleme für UKB bei Abweichung von Betriebssitz und Wohnsitz (KiTa: Finanzierung; KiTpf: unterschiedliche Ansprechpartner und Handhabungen)

§ 3a (3): Wunsch- und Wahlrecht

2 Der Wahl nach Absatz 1 soll am **Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort** entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. (...)

- Komplexe Ausgleichsregelungen; unterschiedliche Handhabung durch Kommunen (§ 21d / § 49)

Ergänzung: „insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteiles.“

- Stärkung der Rechte bei der Wahl einer UKB am Arbeitsort

Mögliche Betreuungslösungen mit öffentlicher Förderung in KiTas (*Anlage zum KiBiz*)

- Regelungen gelten für öffentlich geförderte UKB in KiTas (eigene / allgemeine; Voraussetzungen: anerkannter Träger der Jugendhilfe UND Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung)
- 9 buchbare Modelle

2-6 Jahre	unter 3 Jahre	3-6 Jahre
25 Std.	25 Std.	25 Std.
35 Std.	35 Std.	35 Std.
45 Std.	45 Std.	45 Std.

- Finanzierung der KiTas über an den 9 Buchungsmodellen orientierte **Kindpauschalen**; Summe der Kindpauschalen = Budget der KiTa
- KEINE Vorschrift über Gruppenbildung oder Verteilung von Anwesenheitszeiten (Verhandlungssache / pädagogisches Konzept!)
- Zusätzliche Betreuungszeiten mit zusätzlicher Finanzierung durch Unternehmen können vereinbart werden

Finanzierung: Öffentliche Förderung und Elternbeiträge

- Das Jugendamt erhebt Elternbeiträge für KiTas und KiTpf, erhält Landeszuschüsse, gibt die Kindpauschalen (abzüglich Trägeranteil) an KiTa-Träger weiter und bezahlt KiTpf-Personen.
- Der Trägeranteil ist unterschiedlich hoch (§ 20.1 / § 36.2): kirchliche Träger 12% (10,3%), andere freie Trägerschaft 9% (7,8%), Elterninitiativen 4% (3,4%), kommunale Träger 21% (12,5%) der Kindpauschalen
- Die **Elternbeiträge** in öffentlich geförderten Einrichtungen richten sich **einheitlich** nach den Regelungen in der jeweiligen **Kommune**; § 23.5 / § 51.4: soziale Staffelung vorgeschrieben, Geschwisterermäßigung möglich
- Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung; **Ausdehnung auf zwei Jahre geplant**
- Kein Gestaltungsspielraum für Träger / Unternehmen – nur bei Angeboten ohne KiBiz-Förderung (= private Angebote oder Zusatzzeiten /-angebote); Alternative: Gehaltsumwandlung
- Unterschiede in Eigenanteilen müssen bei der Auswahl eines Kooperationspartners für UKB beachtet werden.

§ 13e.1 (**§ 27.1**): Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten **unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche** anbieten.

Ergänzung (§ 27.1): Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

➤ Betonung, dass Öffnungs- und Anwesenheitszeit nicht identisch sind!

§ 13e.1 Satz 2 (**§ 27.2**): **Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung.** (...) (nicht die individuellen Bedarfe der Eltern!) Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag.

Ergänzung (§ 27.2): die unterschiedlich auf die Wochentage verteilt sein können. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich berücksichtigt werden.

➤ Betonung der Möglichkeit flexibler Lösungen (wichtig für Teilzeitbeschäftigte!)

§ 13e.2 / § 27.3: Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, **ganzjährig** eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten. (neu: max. 25)

§ 13.4 / § 27.5: Pflicht der Jugendämter, bei Bedarf für Vertretungslösungen zu sorgen

- Praxis: meistens „Nachbar-KiTa“; oft schwierig
- evtl. Bedarf an UKB für Ferien / Schließtage

§ 13.3 / § 27.4: Kindertageseinrichtungen in **Betrieben** oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter **besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.**

- Ganzjährigkeit und Orientierung an Arbeitszeiten als wichtige Funktionen von UKB

- KiTas (bzw. Träger) arbeiten unterschiedlich mit den Buchungsmodellen
- Teilweise Vorgabe fester Zeiten (bspw.: 35 Stunden = 07.00 – 14.00 Uhr an 5 Tagen), teilweise Zeitfenster (bspw. 35 Stunden = 7 Stunden pro Tag – oder: 35 Stunden = 5 Stunden pro Vormittag plus 2-3 Nachmittage), teilweise individuelle Lösungen („unsere Tür ist immer offen“)
- Pädagogische Debatte (Qualität-Flexibilität): § 13e.1 (**§ 27.2**) Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen.
- Neu: Erwähnung der Bedarfe nach flexiblen Lösungen an mehreren Stellen im Gesetzesentwurf
- UKB: mit potenziellem Träger über Vorstellungen von Qualität und Flexibilität sprechen / Vereinbarungen treffen!

Neu: § 4 Verpflichtung der Jugendämter zu „Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung“ (u.a. 5-Jahres-Plan; Berücksichtigung von Abend-/Wochenendzeiten und wohnsitzfremden Kindern)

§ 4 Kindertagespflege / neu: § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1 Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu **fünf gleichzeitig** anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von **maximal acht** fremden Kindern erteilt werden. *Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.* (d.h. KiTa-Regelung; Betriebserlaubnis Landesjugendamt)

- Problem für Möglichkeiten der Kurzzeit-/Randzeitenbetreuung (max. 8 Kinder – wenn jedes einzelne Kind nur für wenige Stunden betreut wird, ist das wirtschaftlich nicht tragfähig)
- Daher wird oft die „Babysitterlösung“ (unter 15 Stunden) genutzt (keine Qualitätssicherung vorgeschrieben – Verantwortung der Anbieter!)
- Komplexe Neuregelung (§ 22.1, ab Satz 3): 10 statt 8 Kinder bei weniger als 15 Stunden, aber detaillierte Darstellung von Qualifikationsvoraussetzungen und Zusammenstellung von festen Gruppen)

§ 4: Kindertagespflege (neu: § 22.3)

2 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können **höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt** durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die **vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes** zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

- Die personenbezogene Zuordnung der einzelnen Kinder ist mit Aufwand verbunden und widerspricht der Praxis in den meisten Großtagespflegegruppen. Der „Übergang“ zu einer Einrichtung wird von Jugendämtern genau beobachtet („Umgehungstatbestand“).
- Änderung (§ 22.3, 3. Satz): bis zu **15 Verträge** bei Betreuung unter 15 Stunden analog zu § 22.2 Satz 3 (*wird kontrovers diskutiert*)
- Stärkere Ausweitung als bei „Einzel“-KiTpf, Gruppenkonstanz dürfte aber auch hier schwer realisierbar sein

Bei KiTpf wird rechtlich bislang grundsätzlich von Einzelpersonen ausgegangen; Gesetzesentwurf trägt dem **Trend zur Entwicklung von Anstellungsverhältnissen** Rechnung (§ 22.6):

Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch **mit angestellten Kindertagespflegepersonen** angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der **Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe** ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein **Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt** besteht und dass die **vertragliche und pädagogische Zuordnung** des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. (*ggf. auch KiTpf-Person mit besonderer Qualifikation nach § 22.2 Satz 3 als Anstellungsträger*)

- Interessante Möglichkeit für UKB
- Erleichterung der organisatorischen Abwicklung, Anstellungsträger und ihre Funktionen werden auch an anderen Stellen des Gesetzesentwurfs erwähnt (bspw. § 13, Kooperation und Übergänge); personenbezogene Zuordnung muss allerdings weiterhin beachtet werden

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

1 Liegt der **Betreuungsbedarf** eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig **um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit** der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann **ergänzende Kindertagespflege** gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die **Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes** nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege **in Tageseinrichtungen** mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet **mehr als zehn fremde Kinder** betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

- Erstmals Erwähnung von ergänzender KiTpf im Gesetz
- Deutlich höhere Flexibilität in KiTas (Kooperationsmodelle, die im Gütesiegel für Familienzentren vorgesehen sind!)
- Erhebliche Chancen für Randzeitenbetreuung

1 Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezugssumme dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung – bspw.:

- KiTa: Öffnungszeiten, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden hinausgehen oder an Wochenend- und Feiertagen; bis zu 15 Öffnungstage, wenn es nur 15 oder weniger Schließungstage gibt;
- KiTa / KiTpf : Betreuungsangebote nach 17.00 Uhr/vor 7.00 Uhr; zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf und Notfallangebote;
- KiTpf : ergänzende KiTpf nach § 23.1

2 2020/21: 40 Mio. €, 2021/20: 60 Mio. €; 2022/23: ab 80 Mio. €; Verteilung nach Jugendamtsschlüssel

3 Erhöhung um 25% durch Jugendamt; keine Eigenanteile der Träger

- Refinanzierung / Ausweitung von vorhandenen kommunalen Modellen
- Chancen für neue Angebote / konzeptioneller Entwicklungsbedarf!

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Forschungsabteilung Bildung und Erziehung im
Strukturwandel (BEST)
Universität Duisburg-Essen
Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)

Gebäude LE, 47048 Duisburg
Fon: +49-203-37-91805

E-Mail: sybille.stoebe-blossey@uni-due.de